

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Prenzlauer Sportverein Uckermark“ (Kurzform: PSV Uckermark).
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in 17291 Prenzlau.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Pflege sportlicher Sektionen im Breitensport und Leistungssport sowie des Vereinslebens in allen Altersbereichen. Dies erfolgt insbesondere durch:
 - a) die Gestaltung eines niveauvollen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes für alle Mitglieder;
 - b) die Förderung und Entwicklung des Kinder- und Jugendsportes sowie des leistungsorientierten Sportes;
 - c) die Förderung eines regen, interessanten Vereinslebens mit Familien- und Freizeitsport;
 - d) die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen;
 - e) die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen mit massenwirksamem Charakter zur Bereicherung des kulturellen und sportlichen Lebens der Stadt;
 - f) die Pflege und Wartung sowie Werterhaltung der eigenen und dem Verein zur Nutzung überlassenen Sportanlagen, Einrichtungen, Gebäude, Sportgeräte und Materialien;

- g) die Durchführung von Vorträgen und Kursen;
 - h) einen Beitrag zur niveauvollen Versorgung aller sich sportlich betätigenden Sportler und passiv erholungsuchender Bürger;
 - i) ein zusätzliches Serviceangebot in der Geschäftsstelle für alle Bürger unserer Stadt;
 - j) einen unmittelbaren Beitrag zur Erhaltung der ökologisch gesunden Umwelt durch Aufklärung und aktive Einsätze aller Mitglieder
- (3) Der Verein ermöglicht auch anderen Vereinen eine Mitgliedschaft im Verein unter Beibehaltung der rechtlichen Eigenständigkeit. Ziel ist die Bündelung regionaler sportlicher Aktivitäten.
- (4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er vertritt den Grundsatz der kulturellen, religiösen und weltanschaulichen Toleranz.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder können bei Bedarf eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EstG erhalten
Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 5 Erwerb & Formen der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Formen der Mitgliedschaft:
- a) ordentliche Mitglieder - Erwachsene und Jugendliche, die sich im Verein sportlich betätigen
 - b) Mitgliedsverein (keine Sportvereine)
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) passive Mitglieder
- (3) Mitgliedsvereine behalten ihre rechtliche Eigenständigkeit und das Selbstbestimmungsrecht.

- (4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und/oder von den Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (6) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (7) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (8) Der Verein wird Mitglied in entsprechenden Landes-, Kreis- und Fachverbänden für die in den Abteilungen/Sektionen betriebenen Sportarten und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet ein Ehrengericht, das durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekanntzugeben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor einem Organ des Ver-

eins zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.

§ 7 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung nach einem Vorschlag durch den amtierenden Vorstand, auch im Falle einer Änderungsabsicht anhand des jeweiligen Jahresabschlusses.
- (3) Die Beitragsordnung ist gestaffelt nach § 5 dieser Satzung geregelt. Die aktuellen Beitragssätze werden den Mitgliedern durch eine Beitragsordnung jährlich bzw. bei Neueintritt mitgeteilt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Ehrengericht

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. In dieser Versammlung ist durch den Vorstand der Jahresfinanzplan vorzustellen.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Aushang durch ein Vorstandsmitglied im Vereinsschaukasten (Bootshaus) und der Veröffentlichung im Internetauftritt des Vereins, unter Angabe des Bekanntmachungsdatums am folgenden Tag. In besonders wichtigen oder dringenden Fällen kann auch eine Einladung per Briefpost erfolgen.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Abweichend hiervon kann der Vorstand durch die anwesenden Mitglieder auch einen Versammlungsleiter wählen lassen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich oder für jedes Mitglied (auch mehrere) unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht für ein stimmberechtigtes Mitglied ausgeübt werden. Diese Vollmacht muss vor der Versammlung im Original eingereicht werden. Bei Mitgliedern unter 16 Jahren kann das Stimmrecht durch einen anwesenden Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden, registrierten Mitglieder (einschließlich der Anzahl der Vollmachten).
- (11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

- (2) Daneben können weitere Mitglieder als Vertreter der einzelnen Sportsektionen durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Auch für entsandte Vertreter des Mitgliedsvereins ist die Wahl zum Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zulässig. Hierfür muss der Vertreter auch persönlich Mitglied des PSV Uckermark werden / sein.
- (5) Beschlüsse dieses Gremiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist oder vom Amtsgericht kommissarisch für einen befristeten Zeitraum bestimmt wird.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der/die Schatzmeister/in übergibt spätestens vor einer erneuten Körperschaftssteuererklärung und Prüfung bzw. Beauftragung zur Prüfung der Gemeinnützigkeit die Unterlagen der Kassenbewegungen (inklusive Bargeldkasse) sowie deren Nachweis für Einnahmen und Ausgaben an ein Steuerbüro freier Wahl.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „Kreissportbund Uckermark e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum der Errichtung: Prenzlau, den 28.08.2017

Ort, Datum der 1. Änderung: Prenzlau, den 13.12.2017 (Mitgliederversammlung)

Ort, Datum der 2. Änderung: Prenzlau, den 27.03.2019 (Mitgliederversammlung)

Ort, Datum der 3. Änderung: Prenzlau, den 06.03.2024 (Mitgliederversammlung)

Anlagen zu Satzung:

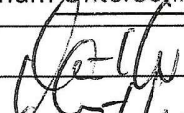
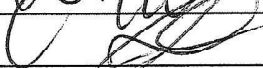


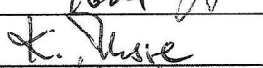


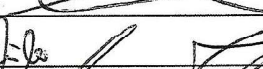


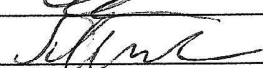










- *Beitragsordnung*

Ort, Datum der Errichtung: Prenzlau, 28.08.2017

Anlagen zu Satzung:

- Beitragsordnung

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Name in Druckschrift	Signum / Unterschrift
Harald Müller	
Kinderstütschen Prenzlau e.V.	
Kleingartenverein „Apfelblüte“ e.V.	
Majorsch, Tom	
Thomas Gausboff	
Heiko Herfort	
Kathrin Hesse	
Klaus Stollberg	
Karozny, Frank	
Bar, Kay	
Müller, Matthias	
Dorchen-Gartenverein Prenzlau e.V.	
Teschke, Daniel	
Eckert, Andre	
Schulze, Aaja	
Wiezorek, Sicker	
Winter, Susanne	
Duske, Gabriele	
Duske, Christian	
Horlitz, Jens	
Liefke, Jörn	

Beitragsordnung zur Mitgliedschaft im PSV Uckermark

beschlossen am: 28.08.2017

Zahlungsweise:

Januar 50% des Beitrages / bis Juli 50 % des Beitrages

Bei Nichteinhaltung der Termine wird eine Mahngebühr i.H.v. 2,50 € erhoben.

Kategorie 1	10,- € monatl. / 120,00 € jährl.	Mitglieder bis 16 Jahre
Kategorie 2	mindestens 120,00 € jährl.	fördernde Mitglieder
Kategorie 3	15,00 € monatl. / 180,00 € jährl.	alle anderen Mitglieder und Mitgliedsvereine
Kategorie 4	20,00 € monatl. / 240,00 € jährl.	Familienbeitrag (mind. 2 Personen, max. 3 Personen; jede weitere Person 40,00 €)
Kategorie 5	60,00 € jährl.	passives Mitglied

Verbindlich ist für alle Mitglieder das Einzugsverfahren per Lastschrift.